Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2623

Der Bundesminister der Finanzen
II B/1 - Bes 0340 - 47/61

Bonn, den 20. März 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Veräußerung eines Teils der ehem. Pionierkaserne in Berlin-Tempelhof, General-Pape-Straße 1—4, an das Land Berlin**

Bezug: **§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen**

Anlage: **Formblattmäßiger Antrag**

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes beabsichtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland ein etwa 63186 qm großes Teilgrundstück der ehem. Pionierkaserne in Berlin-Tempelhof, General-Pape-Straße 1—4, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude zum Preise von 1175000 DM an das Land Berlin zu verkaufen.

Dieses Grundstück, das z. Z. zur gewerblichen Nutzung vermietet und für Zwecke des Bundes entbehrlich ist, wird vom Land Berlin für die Errichtung einer Zentralwerkstatt der Berliner Stadtentwässerung und für die Anlage von Dauerkleingärten benötigt.

Der Kaufpreis ist im Einvernehmen mit dem Bausachverständigen des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes festgesetzt worden. Dabei sind der Grund und Boden mit 946000 DM (etwa 15 DM/qm) und die Baulichkeiten mit 229000 DM bewertet worden. Der Kaufpreis ist bereits entrichtet worden. Die Grunderwerbsteuer und die mit der Durchführung des Kaufvertrages zusammenhängenden Kosten fallen der Käuferin zur Last.

Aus früheren Grundstücksverkäufen ist der Bund dem Land Berlin gegenüber noch zur Nachlieferung von Grundstücken im Werte von zusammen rd. 6 Mio DM verpflichtet. Der Wert des Verkaufsobjektes soll auf diese Verpflichtung angerechnet werden.

Das Land Berlin hat an dem Grundstück einen Heimfallanspruch geltend gemacht, über den aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entschieden werden kann. Es soll deshalb im Kaufvertrag vereinbart werden, daß der Kaufpreis an das

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Land Berlin zurückgezahlt und die Anrechnung des Wertes auf die Nachlieferungspflicht des Bundes rückgängig gemacht wird, wenn bei einer späteren Auseinandersetzung das Kaufobjekt dem Land Berlin zufallen sollte.

Ich bitte, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen zu § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1961 die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

In Vertretung

Hettlage

Antrag

auf Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken (§ 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Nr. des Reichsgrundbesitzverzeichnisses	geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
					jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6	7	8
Berlin-Tempelhof General-Pape-Straße 1—4	—	1 175 000	1 175 000	Land Berlin	gewerbliche Vermietung	Zentralwerkstätten der Berliner Stadtentwässerung und Dauerkleingärten	öffentliches Interesse des Landes Berlin